

Satzung

über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Kalefeld

(Abwasserbeseitigungssatzung)

I. Allgemeine Bestimmungen

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.11.2011 (Nds. GVBl S. 422) in Verbindung mit den §§ 95 und 96 des Nds. Wassergesetzes vom 19.02.2010 (Nds. GVBl S. 64) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl S. 631) hat der Rat der Gemeinde Kalefeld in seiner Sitzung vom 18.10.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Kalefeld betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser, Niederschlagswasser) eine rechtlich jeweils selbständige Anlage
 1. zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 2. zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung,
 3. zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms (dezentrale Abwasseranlagen).
- (3) Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Anschaffung und Verbesserung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser nebst Entsorgung des Klärschlammes sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.
- (2) Abwasser i.S. dieser Satzung ist Schmutz- und Niederschlagswasser.
 1. Schmutzwasser ist
 - a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser)

- b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.
2. Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende Wasser.
 3. Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung eingeleitete Wasser.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
 - (4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.
 - (5) Die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen enden jeweils mit dem Hauptsammler vor dem zu entwässernden Grundstück.
 - (6) Zu den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie
 1. Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren) sowie die Pumpstationen;
 2. alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers wie z.B. die Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Gemeinde stehen und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, deren sich die Gemeinde bedient;
 3. offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme der Abwässer dienen und nicht Gewässer i.S. des Nds. Wassergesetzes sind.
 - (7) Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und aus Kleinkläranlagen einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
 - (8) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 3 Anschlusszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück – sofern es nicht unter § 5 Abs. 1 fällt – nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde oder das Grundstück derart befestigt worden ist, dass Niederschlagswasser als Abwasser anfällt.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentlichen Kanalisationsanlagen für das Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf den Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Abwasseranlage.

- (4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, kann die Gemeinde den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Abs.6 Satz 3 NWG dem nicht entgegensteht. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale Abwasseranlage. In der Aufforderung ist das dringende öffentliche Bedürfnis für den Anschluss darzulegen. Der Anschluss, für den binnen eines Monats nach Zugang der Aufforderung der Antrag nach § 7 zu stellen ist, ist innerhalb von drei Monaten nach Erteilung der Entwässerungsgenehmigung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Gemeinde alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten.

§ 4 Benutzungszwang

Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach §§ 8 und 9 gilt – der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 5 Ausnahme und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Ist ein gesammeltes Fortleiten von Niederschlagswasser zur Verhütung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit für räumlich abgegrenzte Teile des Entsorgungsgebietes oder einzelne Grundstücke nicht erforderlich, so sind diese vom Anschlusszwang ausgenommen und die Grundstückseigentümer an Stelle der Gemeinde zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet (§ 96 Abs. 3 Nr. 1 NWG).
- (2) Bei der zentralen Abwasseranlage (Schmutzwasser) kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der Gemeinde zu stellen.
Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Abwasseranlage.
- (3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 6 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Gemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlagen bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.
- (2) Genehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).

- (3) Die Gemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Gemeinde kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Die Gemeinde kann dem Grundstückseigentümer die Eigenüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Sie ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen. Die Gemeinde kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch die Gemeinde zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Gemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden.

§ 7 Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Gemeinde zeitgleich mit dem Antrag auf Baugenehmigung oder der Bauanzeige einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag zwei Monate vor deren geplanten Beginn einzureichen. Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben nach § 69a NBauO ist der Entwässerungsantrag mit dem Antrag auf Bestätigung der Gemeinde, dass die Erschließung im Sinne des § 30 BauGB gesichert ist, vorzulegen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
 1. Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - Angabe über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen,
 2. Beschreibung des gewerblichen Betriebes oder eine ihm gleichzusetzende Einrichtung (z.B. Krankenhaus, Labor), dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten, sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit,
 3. bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb,

4. einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer
 - Gebäude und befestigte Flächen
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandenen und vorgesehenen Baumbestand,
5. Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten und Längsschnitt durch die Grundleitung und die Revisionsschächte mit Angaben der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN.
6. Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.

(3) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:

1. Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage,
2. Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage (gilt nur für Kleinkläranlagen),
3. einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.

(4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien und Mischwasserleitungen strichpunktiert darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzurechnende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

Die Gemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 8

Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in dieser Satzung geregelten Einleitungsbedingungen.
Wenn eine Einleitung nach der Abwasserverordnung (vgl. § 98 Abs. 1 NWG) genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Abwasserverordnung erteilte Genehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung nicht. Ist die Gemeinde für die Erteilung der Genehmigung nach § 98 Abs. 1 NWG nicht zuständig, so ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Erteilung der Genehmigung eine Abschrift der Genehmigung auszuhändigen.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.

- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser, unbelastetes Grund- oder Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Revisionsschächten installieren. Soweit kein Revisionsschacht vorhanden ist, ist die Gemeinde berechtigt, die zu Messung erforderlichen Einrichtungen anderweitig einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der Grundstückseigentümer zu tragen. Der Grundstückseigentümer ist im Übrigen verpflichtet, der Gemeinde die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, so kann die Gemeinde fordern, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen erstellt und/oder geeignete Rückhaltungsmaßnahmen ergriffen werden. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, Vorbehandlungsanlagen so zu planen, zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit und Menge des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird. Die Gemeinde kann verlangen, dass eine Person bestimmt und der Gemeinde schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist. Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß den vorstehenden Einleitungsbedingungen für Abwasser eingehalten werden. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen. Die Eigenkontrollen sind entsprechend der in dieser Satzung für die behördliche Überwachung genannten Festlegungen hinsichtlich Art, Häufigkeit, Bewertung und Durchführung vorzunehmen. Eine behördlich durchgeführte Kontrolle ersetzt die Eigenkontrolle nicht.
- (6) Die Gemeinde kann eine Rückhaltung und Vorbehandlung der Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässige Abflussmenge überschritten wird und/oder das Niederschlagswasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht.
- (7) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne dieser Satzung unzulässigerweise in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet, ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen.
- (8) Zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen ist das Waschen von Kraftfahrzeugen nur auf bzw. in den hierfür genehmigten Waschplätzen und Waschhallen erlaubt.

Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, ist der Grundstückseigentümer sowie ggf. der Abwassereinleiter verpflichtet, auf seine Kosten die Einleitung entsprechend anzupassen. Auf Verlangen der Gemeinde hat die Anpassung innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist zu erfolgen.

§ 9

Besondere Einleitungsbestimmungen

- (1) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die
- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übel riechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen,
 - die Abwasserreinigung und/oder die Schlambeseitigung erschweren,

- wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind,
- durch die Abwasserbeseitigungsanlage (Klärwerk) nicht beseitigt werden können und pflanzen-, tier-, luft- oder gewässerschädigend sind,
- das in öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gesundheitlich beeinträchtigen.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste;
- Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier, Kehricht, Kaffeesatz, Katzenstreu, Latices, Abfälle aus Tierkörperverwertung, Schlamm u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers, soweit nicht in Leichtflüssigkeitsabscheidern vorbehandelt;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5-10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
- fototechnische Abwässer, wie Fixierbäder, ferritzyanhaltige Bleichbäder, Entwicklerbäder, Ammoniaklösungen, Pestizide, infektiöse Stoffe und gentechnisch verändertes Material;
- Kondensate aus Brennwärtekesseln für Gasfeuerung mit einer Nennwärmebelastung ≥ 25 kW. Analog Ölfeuerungen und Dieselmotoren für Heizöl EL bei einer Nennwärmebelastung ≥ 25 kW;
- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
- Inhalte von Chemietoiletten;
- nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
- Abwässer aus der Oberflächenbehandlung von Außenflächen baulicher Anlagen (Fassadenreinigung);
- Abwässer aus der Brandschadenssanierung;
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Spül- und Waschmittel, die zu unverhältnismäßig hoher Schaumbildung führen;
- Medikamente und pharmazeutische Produkte.
- Abwasser aus Schlachthöfen, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV) i.d.F. vom 16.12.2008 (BGBl. I S. 2524), zuletzt geändert durch Art. 1 Erste ÄndVO vom 14.12.2009 (BGBl. I S. 3905), entspricht.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in dieser Satzung genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot dieser Satzung bleibt von dieser Regelung unberührt.

- (2) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV -) vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714 ff.) - insbesondere § 47 Abs. 4 - entspricht.
- (3) Gentechnisch neukombinierte Nukleinsäuren sind vor der Einleitung in die zentrale Abwasseranlage vollständig zu inaktivieren. Für diese Vorbehandlung ist ein Gutachten nach § 6 Abs. 3 vorzulegen.

- (4) Schmutzwasser – insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) – dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der qualifizierten Stichprobe die Einleitungswerte laut **Anhang 1** nicht überschreiten. § 8 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Für die nicht im Anhang 1 aufgeführten Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfalle festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen.
- (6) Die im Anhang 1 genannten Grenzwerte beziehen sich auf das Abwasser unmittelbar im Ablauf der Abwasseranfallstelle. Sofern dort eine Messung aus technischen Gründen nicht erfolgen kann, muss die Probenahmemöglichkeit vom Grundstückseigentümer so geschaffen werden, dass eine Abwasserprobe vor einem Vermischen dieses Abwassers mit Abwässern aus anderen Bereichen ohne einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand von der Gemeinde durchgeführt werden kann.
- (7) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen – gemischt werden. Bei den Parametern Temperatur und pH-Wert ist die qualifizierte Stichprobe nicht anzuwenden. Dabei sind die in dieser Satzung oder in der Einleitungsgenehmigung genannten Grenzwerte einzuhalten. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung und den in dieser Satzung genannten entsprechenden DIN-Normen des Fachnormausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen.
- (8) Höhere Einleitungswerte können im begründeten Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die bei ihnen beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind.
Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot dieser Satzung.
- (9) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungswerte zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Sobald ein Überschreiten der Einleitungswerte oder ein sonstiger Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen festgestellt wird, hat der Grundstückseigentümer oder der Betreiber der Anlage die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 10 Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Revisionsschachtes/-kastens auf dem zu entwässernden Grundstück bestimmt die Gemeinde. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Höhenlage der Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung vor dem zu entwässernden Grundstück.
- (2) Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder einer Dienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Die Gemeinde lässt die Grundstücksanschlüsse für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung (Anschlusskanal vom Hauptsammler bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks) herstellen.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Die Gemeinde hat den Grundstücksanschluss zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Verstopfung von ihm verursacht wurde.
- (6) Der Grundstückseigentümer darf den Grundstücksanschluss nicht verändern oder verändern lassen.

§ 11 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752 (Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden), DIN EN 12056 (Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden) und DIN 1986 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 (Fassung vom Dezember 2002) in Verbindung mit DWA A 139 (Ausgabe 2009) zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben und Revisionsschächten, das Verlegen der Grundleitungen bis zur öffentlichen Abwasseranlage sowie das Verfüllen der Rohrgräben dürfen nur durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber der Gemeinde die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (3) Auf dem anzuschließenden Grundstück muss hinter der Grundstücksgrenze je ein Übergabeschacht (Grundstücksrevisionsschacht) für den Schmutz- und den Niederschlagswasserkanal entsprechend der DIN EN 476 errichtet werden. Die Schachtabdeckungen dürfen nicht überbaut oder überschüttet werden. Der Übergabeschacht ist in einem Abstand von 1,50 m bis 3,00 m, gemessen zwischen Grundstücksgrenze und Schachtmitte, herzustellen.

- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer erfolgreichen Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden.
Die Abnahme beinhaltet eine optische Kontrolle der Abwasseranlage und die Überprüfung der Dichtheit der Entwässerungsanlage für die Schmutzwasserableitung. Für die optische Kontrolle müssen sämtliche Rohrleitungen in den nicht verfüllten Rohrgräben sichtbar sein.
Die Dichtheitsprüfung der Anlagen für die Schmutzwasserableitung ist auf dem Grundstück für das gesamte Rohrleitungsnetz mit dem Einstau der Rohrleitungen bis mindestens der Oberkante des höchsten Entwässerungspunktes in der Sohlplatte (Bodenablauf) durchzuführen. Alternativ ist die Dichtheitsprüfung auch mit Luft zugelassen.
Die Dichtheitsprüfung darf nur von Firmen durchgeführt werden, die die fachliche Qualifikation dafür besitzen.
Über die Prüfungsergebnisse werden Abnahmeprotokolle ausgefertigt, soweit die Prüfungsergebnisse die Inbetriebnahme der Anlage erlauben. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, sind diese der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Die Gemeinde kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (6) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich etwaiger Vorbehandlungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Gemeinde auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde. Die §§ 6 und 7 sind entsprechend anzuwenden.
- (7) Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde. Die §§ 6 und 7 sind entsprechend anzuwenden.

§ 12

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Gemeinde oder ihren Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

- (4) Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, kann die Gemeinde dem Grundstückseigentümer die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige gemeindliche Überwachung festsetzen. Die Gemeinde ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.

§ 13 Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Gemeinde nicht hergeleitet werden. Der Grundstückseigentümer hat die Gemeinde außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (2) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück.
- (3) Das unter der Rückstauenebene anfallende Schmutzwasser ist dem öffentlichen Kanal rückstaufrei über eine automatisch arbeitende Abwasserhebeanlage zuzuführen. Abweichend davon kann eine Ableitung unter Verwendung eines Rückstauverschlusses erfolgen, wenn
- ein natürliches Gefälle vorhanden ist,
 - die Räume, von denen Schmutzwasser abgeleitet wird, in Bereichen untergeordneter Nutzung liegen,
 - (bei fäkalienhaltigem Abwasser aus Klosett- und Urinalanlagen) der Benutzerkreis der Anlagen klein ist (wie z.B. bei Einfamilienhäusern, auch mit Einliegerwohnung) und dem Benutzerkreis ein WC oberhalb der Rückstauenebene zur Verfügung steht,
 - (bei fäkalienfreiem Abwasser) im Falle eines Rückstaus auf die Benutzung der Ablaufstellen verzichtet werden kann.

§ 14 Indirekteinleiterkataster

- (1) Die Gemeinde führt ein Kataster über Einleitungen in die öffentlichen Abwasseranlagen, soweit es sich nicht um häusliches Abwasser und Niederschlagswasser handelt.
- (2) Bei Einleitungen im Sinne des Abs. 1 sind der Gemeinde mit dem Entwässerungsantrag nach § 7 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Anforderung der Gemeinde hat der Grundstückseigentümer weitere für die Erstellung des Einleiterkatasters erforderlichen Auskünfte zu geben, insbesondere über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und ggf. die Vorbehandlung von Abwasser.

III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage

§ 15 Bau, Betrieb und Überwachung

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) sind vom Grundstückseigentümer gem. DIN 1986 und DIN 4261 („Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb“) zu errichten und zu betreiben.

- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert an- und abgefahren und die Grundstücksentwässerungsanlagen ohne weiteres entleert/entschlammmt werden können.

Für die Überwachung gilt § 11 sinngemäß.

§ 16 Einbringungsverbote

Die Einleitungsbedingungen dieser Satzung gelten auch für diese Grundstücksentwässerungsanlage.

§ 17 Entleerung

- (1) Die abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen werden von der Gemeinde oder ihren Beauftragten regelmäßig entleert bzw. entschlammmt. Zu diesem Zweck ist der Gemeinde oder ihren Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm werden einer Behandlungsanlage zugeführt.
- (2) Im einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:
1. Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher – bei der Gemeinde die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
 2. Kleinkläranlagen werden bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Bauartzulassung oder der DIN 4261, entleert oder entschlammmt. Eine Entleerung oder Entschlammung hat mindestens einmal in einem Zeitraum von fünf Jahren zu erfolgen.
Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlamm Entsorgung ist, dass durch den Grundstückseigentümer die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Fäkalschlammabfuhr beurteilt werden kann. Die Messungen/Untersuchungen haben nach den anerkannten Regeln der Technik und mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind der Gemeinde innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.
Werden der Gemeinde die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen/Untersuchungen nach Abs. 2 nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, bestimmt die Gemeinde den Zeitpunkt für eine regelmäßige Entleerung oder Entschlammung der Kleinkläranlagen.
- (3) Die Gemeinde oder ihre Beauftragten geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

IV. Schlussvorschriften

§ 18 Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 19 Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Abwasseranlagen, so ist die Gemeinde unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - der Gemeinde mitzuteilen.
- (4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

§ 20 Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Gemeinde den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 21 Befreiungen

- (1) Die Gemeinde kann auf Antrag bei der Niederschlagswasserbeseitigung ganz oder teilweise Befreiung vom Benutzungszwang (§ 4) gewähren, um – sofern keine öffentlichen Belange entgegenstehen – eine Eigennutzung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers zu ermöglichen.
- (2) Ferner kann die Gemeinde von den Bestimmungen in §§ 6 ff. – soweit sie keine Ausnahmen vorsehen – Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (3) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 22 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die Gemeinde geltend machen.
- (2) Wer entgegen § 18 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 1. Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 2. Betriebsstörungen, z. B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
 3. Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 4. zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten; hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Gemeinde schuldhaft verursacht worden sind. Anderenfalls hat der Grundstückseigentümer die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (7) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

§ 23 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 02.06.1982 (Nds. GVBI S. 139) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2011 (GVBI S. 104) in Verbindung mit den §§ 64 bis 70 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds.SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBI S. 9) ein Zwangsgeld bis zu 50.000,00 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließen lässt;
 2. § 4 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen ableitet;
 3. dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 4. § 7 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 5. den Einleitungsbedingungen in §§ 8, 9 und 15 die öffentlichen Abwasseranlagen benutzt;
 6. § 11 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 7. § 11 Abs. 5 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 8. § 12 Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 9. § 14 Abs. 2 die erforderlichen Angaben für die Indirekteinleitung nicht vorlegt;
 10. § 17 Abs. 1 die Entleerung/Entschlammung behindert;
 11. § 17 Abs. 2 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung bzw. die jährlichen Mitteilungen über die Schlammspiegelmessungen unterlässt;
 12. § 18 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 13. § 19 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 25 Beiträge, Kostenerstattungen und Gebühren

- (1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Beiträge, für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse werden Kostenerstattungsbeträge und für die Benutzung der zentralen und dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Benutzungsgebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.
- (2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 26 Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 7 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 27
Hinweise

Die Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung i.d.F. der 26. Lieferung 1992 (Verlag: Chemie GmbH, Weinheim) und die DIN-Normblätter (erschienen in der Beuth-Vertrieb GmbH, Berlin und Köln), auf die in dieser Satzung Bezug genommen wird, sind bei der Gemeinde archivmäßig gesichert hinterlegt. Sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 28
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung vom 28.08.1986 in der Fassung vom 22.03.2001 außer Kraft.

Kalefeld, den 18.10.2012

Gemeinde Kalefeld

L.S.

(gez.) Edgar Martin
Bürgermeister

Anhang 1 zur Abwasserbeseitigungssatzung

Grenzwerte zu § 9 Absatz 4

- | | |
|--|----------------------------------|
| 1. Allgemeine Parameter | |
| a) Temperatur
(DIN 38404 - C 4) | 35 ⁰ Celsius |
| b) pH-Wert
(DIN 38404 - C 5) | wenigstens 6,5
höchstens 10,0 |
| c) absetzbare Stoffe
nur soweit eine Schlammabscheidung
aus Gründen der ordnungsgemäßen Funk-
tionsweise der öffentlichen Abwasseran-
lage erforderlich ist
(DIN 38409 - H 9) | nach 0,5 Std.
Absetzzeit |
| - biologisch nicht abbaubar | 1,0 ml/l |
| - biologisch abbaubar | 10,0 ml/l |
| - bei toxischen Metallhydrooxiden | 0,3 ml/l |
| 2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe
(u.a. verseifbare Öle, Fette) | |
| a) direkt abscheidbar
(DIN 38409 - H 19) | 100 mg/l |
| b) soweit Menge und Art des Abwassers bei Be-
messung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen
über Nenngroße 10 (>NG 10) führen:
gesamt (DIN 38409 - H 17) | 250 mg/l |
| 3. Kohlenwasserstoffe | |
| a) Kohlenwasserstoffindex insgesamt
(DIN EN ISO 9377-2-H 53
DIN EN 856 <Teil 1, Mai 2002; Teil2;
Oktober 2003> und DIN 1999 100
<Oktober2003 Abscheideranlagen für
Leichtflüssigkeiten) beachten. | 100 mg/l |
| b) Kohlenwasserstoffindex, soweit im
Einzelfall eine weitergehende
Entfernung der Kohlenwasserstoffe
erforderlich ist:
(DIN EN ISO 9377-2-H 53) | 20,0 mg/l |
| c) adsorbierbare organische Halogenverbin-
dungen (AOX)
(DIN EN 1485-H 14) | 1,0 mg/l |
| d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasser-
stoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen,
Tetrachlorethen, 1,-1,-1-Trichlorethan,
Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)
(DIN EN ISO 10301-F 4) | 0,5 mg/l |
| 4. Organische Stoffe | |
| a) Phenolindex, wasserdampflich
(DIN 38409 – H 16-2) | 100 mg/l |
| b) Farbstoffe
Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der
Vorfluter nach Einleiten des Ablaufs einer mecha-
nischen-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr
gefärbt erscheint. | |

5. Organische halogenfreie Lösemittel
Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als (gaschromatisch z.B. analog DIN 38407 – F 9) 10 g/l als TOC
6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)
- a) Antimon (Sb) 0,5 mg/l
(DIN EN ISO 11969-D 18; DIN 38405-D 32; DIN EN ISO 11885-E 22)
 - b) Arsen (As) 0,5 mg/l
(DIN 38406-E 29; DIN EN ISO 11969-D 18; DIN EN ISO 11885-E 22)
 - c) Barium (Ba) 2,0 mg/l
(DIN EN ISO 11885 - E 22)
 - d) Blei(Pb) 1,0 mg/l
(DIN 38406 – E 6; DIN 38406 – E 16; DIN EN ISO 11885-E 22; DIN 38406-E 29)
 - e) Cadmium (Cd) 0,5 mg/l
(DIN 38406 – E 16; DIN EN ISO 5961 - E 19; DIN EN ISO 11885-E 22; DIN 38406-E 29)
 - f) Chrom 6wertig (Cr) 0,2 mg/l
(DIN EN ISO 10304-3 - D 22; DIN 38405 – D 24; DIN EN ISO 11885-E 22)
 - g) Chrom (Cr) 1,0 mg/l
(DIN EN 1233-E 10; DIN 38406-E 29; DIN EN ISO 11885-E 22)
 - h) Cobalt (Co) 2,0 mg/l
(DIN 38406 – E 16; DIN 38406 – E 24; DIN EN ISO 11885-E 22; DIN 38406 – E 29)
 - i) Kupfer (Cu) 1,0 mg/l
(DIN 38406 – E 16; DIN 38406 – E 7; DIN EN ISO 11885-E 22; DIN 38406 – E 29)
 - j) Nickel (Ni) 1,0 mg/l
(DIN 38406 – E 11; DIN 38406 – E 16; DIN EN ISO 11885-E 22; DIN 38406 – E 29)
 - k) Quecksilber (Hg) 0,1 mg/l
(DIN EN 1483 -.E 12; DIN EN 12338 - E 31)
 - l) Selen (Se) 1,0 mg/l
(DIN 38405 – D 23-2)
 - m) Silber (Ag) 0,5 mg/l
(DIN EN ISO 11885 - E 22)
 - n) Zink (Zn) 5,0 mg/l
(DIN 38406 – E 8-1; DIN 38406 – E 16; DIN EN ISO 11885-E 22; DIN 38406 – E 29)
 - o) Zinn (Sn) 5,0 mg/l
(entspr. DIN EN ISO 11969 - D 18; entspr. DIN EN ISO 5961 A.3 - E 19; DIN EN ISO 11885 - E 22; DIN 38406 – E 29)
 - p) Aluminium (Al) und Eisen (Fe)
keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserbehandlung und Abwasserreinigung auftreten.
7. Anorganische Stoffe (gelöst)
- a) Cyanid, leicht freisetzbar (CN) 1,0 mg/l
(DIN 38405 – D 13)
 - b) Cyanid, gesamt (CN) 20 mg/l
(DIN 38405 – D 13)

- | | |
|--|----------------|
| c) Fluorid (F)
(DIN 38405 – D 4 entspr. DIN EN ISO 10304- 2 -D 20) | 50 mg/l |
| d) Phosphor, gesamt (P)
(DIN EN 1189 A.6 - D 11; DIN EN ISO 11885 - E 22P) | 50 mg/l |
| e) Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)
(DIN EN 26777 - D 10; DIN EN ISO 10304- 2 -D; 20 DIN EN ISO 13395 -D 28) | 10 mg/l |
| f) Sulfat SO ₄)
(DIN EN ISO 10304 - 2 - D 20; DIN 38405 - D 5) | 600 mg/l |
| g) Sulfid, leicht freisetzbar (S)
(DIN 38405 – D 27) | 2,0 mg/l |
|
 | |
| 8. Spontan sauerstoffzehrende Stoffe (z.B. Natriumsulfit, Eisen(-II)–Sulfat, Thiosulfat) gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)“ 17. Lieferung; 1986 (DIN V 38408 - G 24) | 100 mg/l |
| a) Kohlenwasserstoffindex insgesamt
(DIN EN ISO 9377-2-H 53
DIN EN 856 <Teil 1, Mai 2002; Teil2; Oktober 2003> und DIN 1999 100 <Oktober2003 Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten) beachten. | 100 mg/l |
| b) Kohlenwasserstoffindex, soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:
(DIN EN ISO 9377-2-H 53) | 20,0 mg/l |
| c) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)
(DIN EN 1485-H 14) | 1,0 mg/l |
| d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,-1,-1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)
(DIN EN ISO 10301-F 4) | 0,5 mg/l |
|
 | |
| 9. Organische Stoffe | |
| a) Phenolindex, wasserdampfflüchtig
(DIN 38409 – H 16-2) | 100 mg/l |
| b) Farbstoffe
Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleiten des Ablaufs einer mechanischen-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint. | |
|
 | |
| 10. Organische halogenfreie Lösemittel
Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als (gaschromatisch z.B. analog DIN 38407 – F 9) | 10 g/l als TOC |

11. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)
- a) Antimon (Sb) 0,5 mg/l
(DIN EN ISO 11969-D 18; DIN 38405-D 32;
DIN EN ISO 11885-E 22)
 - Arsen (As) 0,5 mg/l
(DIN 38406-E 29; DIN EN ISO 11969-D 18;
DIN EN ISO 11885-E 22)
 - Barium (Ba) 2,0 mg/l
(DIN EN ISO 11885 - E 22)
 - Blei(Pb) 1,0 mg/l
(DIN 38406 – E 6; DIN 38406 – E 16;
DIN EN ISO 11885-E 22; DIN 38406-E 29)
 - Cadmium (Cd) 0,5 mg/l
(DIN 38406 – E 16; DIN EN ISO 5961 - E 19;
DIN EN ISO 11885-E 22; DIN 38406-E 29)
 - Chrom 6wertig (Cr) 0,2 mg/l
(DIN EN ISO 10304-3 - D 22; DIN 38405 – D 24;
DIN EN ISO 11885-E 22)
 - Chrom (Cr) 1,0 mg/l
(DIN EN 1233-E 10; DIN 38406-E 29;
DIN EN ISO 11885-E 22)
 - Cobalt (Co) 2,0 mg/l
(DIN 38406 – E 16; DIN 38406 – E 24;
DIN EN ISO 11885-E 22; DIN 38406 – E 29)
 - Kupfer (Cu) 1,0 mg/l
(DIN 38406 – E 16; DIN 38406 – E 7;
DIN EN ISO 11885-E 22; DIN 38406 – E 29)
 - Nickel (Ni) 1,0 mg/l
(DIN 38406 – E 11; DIN 38406 – E 16;
DIN EN ISO 11885-E 22; DIN 38406 – E 29)
 - Quecksilber (Hg) 0,1 mg/l
(DIN EN 1483 -.E 12; DIN EN 12338 - E 31)
 - Selen (Se) 1,0 mg/l
(DIN 38405 – D 23-2)
 - Silber (Ag) 0,5 mg/l
(DIN EN ISO 11885 - E 22)
 - Zink (Zn) 5,0 mg/l
(DIN 38406 – E 8-1; DIN 38406 – E 16;
DIN EN ISO 11885-E 22; DIN 38406 – E 29)
 - Zinn (Sn) 5,0 mg/l
(entspr. DIN EN ISO 11969 - D 18; entspr.
DIN EN ISO 5961 A.3 - E 19; DIN EN ISO
11885 - E 22; DIN 38406 – E 29)
 - Aluminium (Al) und Eisen (Fe)
keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserbehandlung und
Abwasserreinigung auftreten.
12. Anorganische Stoffe (gelöst)
- a) Cyanid, leicht freisetzbar (CN) 1,0 mg/l
(DIN 38405 – D 13)
 - b) Cyanid, gesamt (CN) 20 mg/l
(DIN 38405 – D 13)
 - c) Fluorid (F) 50 mg/l
(DIN 38405 – D 4 entspr. DIN EN ISO
10304- 2 -D 20)
 - d) Phosphor, gesamt (P) 50 mg/l
(DIN EN 1189 A.6 - D 11; DIN EN ISO
11885 - E 22P)

- | | |
|--|----------|
| e) Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)
(DIN EN 26777 - D 10; DIN EN ISO
10304- 2 -D; 20 DIN EN ISO 13395 -D 28) | 10 mg/l |
| f) Sulfat SO ₄)
(DIN EN ISO 10304 - 2 - D 20; DIN 38405 - D 5) | 600 mg/l |
| g) Sulfid, leicht freisetzbar (S)
(DIN 38405 – D 27) | 2,0 mg/l |
13. Spontan sauerstoffzehrende Stoffe (z.B.
Natriumsulfit, Eisen(-II)–Sulfat, Thiosulfat)
gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur
Wasser-, Abwasser und Schlammuntersu-
chung „Bestimmung der spontanen Sauer-
stoffzehrung (G 24)“ 17. Lieferung; 1986
(DIN V 38408 - G 24)
- 100 mg/l